



Benutzungsreglement der Schützenstube

Stand 18.10.2004

1. Aufsicht

Die Oberaufsicht über die Räume im Schützenhaus übt der Vorstand des Schützenvereins Oberschan (SVO) aus.

2. Räume

2.1 Vermietung

Es können folgende Räume und Einrichtungen zur Benutzung gemietet werden:

- 2.10 Restaurant
- 2.11 Küche und Büfett
- 2.12..Gartenwirtschaft

Die Toiletten stehen in jedem Fall zur Verfügung

2.2 Benützung

Für die Benützung der Räume, ausser für den Zweck des SVO, ist eine Benützungsbewilligung in der Regel mindestens einen Monat vor dem gewünschten Termin einzuholen.

Veranstaltungen des Schützenvereins haben Vorrang vor übrigen Benützern.

An Dritte kann das Schützenhaus vermietet werden für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen (private Geburtstagsfeiern etc.).

Für Disco's wird das Schützenhaus nicht vermietet.

Die Vermietung kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Bereits erteilte Benützungsbewilligungen können bei nachträglichem Bekanntwerden schwerwiegender Gründe ohne Begründung gegenüber dem Veranstalter zurückgezogen werden. Eine Entschädigung von Ansprüchen für diesen Fall wird gegenseitig ausgeschlossen.

2.3 Anmeldungen für die Benützung des Schützenhauses

Die Anmeldungen können schriftlich oder ausnahmsweise telefonisch beim Präsidenten des SVO, Tel. 081 783 28 69 erfolgen.

2.4 Dekorationen und besondere Einrichtungen im Schützenhaus

Dekorationen und besondere Einrichtungen bedürfen einer ausdrücklichen Bewilligung. Das Anbringen und Entfernen hat jeder Veranstalter unter Aufsicht eines Vorstandsmitgliedes des SVO auf eigene Kosten auszuführen.

2.5 Versicherungen, Haftpflicht

Die Veranstalter haften gegenüber dem Anlagen Eigentümer persönlich für Schäden an Mobiliar, Einrichtungen, Gebäude und Anlagen, die während einer Veranstaltung verursacht werden.

Die Veranstalter haben für sich und das von ihnen zu stellende Personal eine genügende Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschliessen und vor der Veranstaltung nachzuweisen.

2.6 Übergabe und Rückgabe

Das Schützenhaus wird von einem Vorstandsmitglied in einwandfreiem, sauberen Zustand, dem Veranstalter in Anwesenheit der verantwortlichen Person überlassen.

Die Rückgabe erfolgt wiederum an ein Vorstandsmitglied. Sind Beschädigungen festzustellen, ist darüber ein gegenseitiges unterzeichnetes Protokoll aufzusetzen. Reparaturen werden zulasten des Veranstalters veranlasst.

2.7 Feuerschutz und Ordnungsdienst

Die Vorschriften für den Feuerschutz einschliesslich elektrischer Installationsvorschriften sind von den Veranstaltern einzuhalten. Sie haben auf eigene Kosten Ordnungspersonal (z.B. Verkehrsdienst) einzustellen. Der Ordnungsdienst umfasst auch die unmittelbare Umgebung und die Autoparkplätze.

Auf die Anwohner des hinteren Dorfteils (Winkel) ist besonders bei der An- und Wegfahrt Rücksicht zu nehmen. Unnötiger Lärm und Raserei sind bei der An und Wegfahrt zu vermeiden.

2.8 Personal

Das für eine Veranstaltung benötigte Personal, ist durch den Veranstalter zu stellen.

2.9 Parkplätze

Die Parkplätze dürfen nur auf der linken Strassenseite die zum Schützenhaus gehören benutzt werden. Private Grundstücke dürfen für Parkplätze nicht benutzt werden. Zuwiderhandlungen werden verzeigt. Im Winkel dürfen keine Autos parkiert werden (aus Rücksicht auf die Anwohner)

3. Bewirtung und Miete

3.1 Bewirtung und Küche

Die Bewirtung ist Sache des Veranstalters.

In Ausnahmefällen kann eine Bewirtung durch den SVO gestellt werden. In solchen Fällen ist die Wirtin separat zu entschädigen. Die Konsumationspreise richten sich nach den üblichen Restaurantpreisen.

Die Beauftragten müssen Gewähr für eine sachgemässe Benützung der Kucheneinrichtungen bieten.

Nach Gebrauch hat der Veranstalter die Küche samt Einrichtung sauber gereinigt einem Vorstandsmitglied abzugeben. Verantwortlich ist in jedem Fall der Veranstalter.

3.2 Miete

Die Höhe der Miete richtet sich nach der Dauer der Miete, den benützten Räumlichkeiten und der Benützerkategorie gemäss separater Gebührenordnung (siehe Anhang).

Die Miete besteht aus:

- a) Grundgebühr
- b) Stundenentschädigung der Wirtin
- c) Nebenkosten (Bruch und Verlust von Wirtschaftsinventar usw.)

3.3 Zahlungen

Der Vermieterin nicht bekannte und auswärtige Veranstalter haben auf Verlangen einen Vorschuss in der ungefähren Höhe der zu erwartenden Kosten zu leisten.

Die Rechnung für Benützung der Räume sind bei der Schlüsselabgabe zu bezahlen

BENÜZUNGSGEBÜHREN

- a. Grundgebühr
(Selbstkosten für Heizung, Gas, Strom,
Wasser, Geschirr und Küche)
- | | | |
|-----|-------------------------|--------|
| a.1 | Vorstandsmitglieder | 150.-- |
| a.2 | Mitglieder SV Oberschan | 200.-- |
| a.3 | Nichtmitglieder | 300.-- |
- b. Nebenkosten
- | | | |
|-----|---|-------|
| b.1 | Wirtin Präsenzzeit / pro Stunde | 40.-- |
| b.2 | Küchentücher und Lappen
waschen (nur bei Küchenbe-
nützung) | 10.— |
| c.1 | Bruch von Gläser, Geschirr und
Inventar (Wert Neuanschaffung). | |

Für den Vorstand:

Präsident:
Hanskaspar Gabathuler

Aktuar:
Christian Müller